

II. 989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.1.1968

486/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g , S t r ö e r und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Habilitierung von Dr. Armin Mohler.

-.-.-.-

So unliebsam die Vorfälle um Prof. Taras Borodajkewycz waren, die im Jahre 1965 ihren tragischen Höhepunkt erreichten, hatten sie doch ein Gutes: den gemeinsamen Vorsatz aller Demokraten - ein Vorsatz, an dessen Aufrichtigkeit zu zweifeln zumindest damals keine Ursache bestand -, daß sich ein derartiger Fall in Österreich nie mehr wiederholen dürfe; daß also insbesondere ein Mann, dessen demokratische und antifaschistische Gesinnung nicht über jeden Zweifel erhaben ist, in Österreich nie mehr zum akademischen Lehrer und damit zu einem mit Autorität ausgestatteten Vorbild der studierenden Jugend bestellt werden dürfe.

Der Herr Bundesminister für Unterricht trägt - zumindest gegenüber dem Nationalrat - die Verantwortung dafür, daß von diesem gemeinsamen Vorsatz abgegangen wurde, und zwar durch die Habilitierung von Dr. Armin Mohler an der Universität Innsbruck.

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat erfreulicherweise nie den Versuch unternommen, die Habilitierung Armin Mohlers zu rechtfertigen oder gar zu begrüßen; wohl aber hat der Herr Bundesminister für Unterricht versucht (und zwar mehrfach), die Verantwortung für die Habilitierung Mohlers abzuschieben und seine Unterschrift unter die Habilitierung als rein formalen Akt darzustellen.

Dem Nachweis, daß dieser Standpunkt rechtlich unhaltbar ist, und der Aufklärung, welche Umstände nun tatsächlich zur Habilitierung Mohlers führten, dient die vorliegende Interpellation.

1) In der Fragestunde des Nationalrates vom 19. Dezember 1967 hat der Herr Bundesminister für Unterricht laut dem Sten. Prot. wörtlich erklärt: "In meinem Vollzugsbereich liegt ausschließlich die Überprüfung des ordnungsgemäßen Vorganges des Habilitierungsgeschehens im autnomen Bereich ohne meritorische Prüfungsmöglichkeit in diesem Bereiche."

Dieser Äußerung steht sowohl der Wortlaut des § 13 Abs. 5 HOG bzw. des § 11 Abs. 3 der Habilitationsnorm als auch die zu diesen Gesetzesstellen ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes entgegen. So hat z.B. der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2706/54 festgestellt: "Die Aufsichtsbehörde kann

486/J

- 2 -

aber in Handhabung dieser ihrer Befugnis" (nämlich die Habilitation zu genehmigen oder zu verweigern) "mangels eines einschränkenden Zusatzes in § 13 Abs. 2 und 3 der Habilitationsnorm" (jetzt: § 11 Abs. 3) "im vollen Umfange prüfen, ob sie die Bestätigung erteilen soll oder nicht. Sie ist daher im besonderen auch berechtigt, ihre Prüfung auf das Gebiet der fachlichen Bedingungen zu erstrecken."

In ähnlicher Weise stellte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4.7.1955, Zl. 1845/45 fest: "Die Versagung der Bestätigung der *venia docendi* liegt nach den Bestimmungen der Habilitationsnorm, StGBI. Nr. 76/1945, im Ermessen des BMfU. Wenn die Behörde bestimmte fachliche Umstände, die gegen die Gewährung der *venia docendi* sprechen, in Betracht gezogen hat, dann kann kein Verstoß gegen den Sinn des Gesetzes gefunden werden."

Der Einwand, daß die genannten höchstgerichtlichen Erkenntnisse bereits vor Inkrafttreten der derzeit gültigen Rechtsnormen erflossen sind, dringt nicht durch, da gerade der § 11 Abs. 3 der geltenden Habilitationsnorm (Verordnung des BMfU. vom 19.11.1955, BGBl.Nr. 232/55) mit dem § 13 der Habilitationsnorm vom 19.7.1945 (BGBl.Nr. 76/45) im wesentlichen identisch ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen daher:

a) Hat der Herr Bundesminister im vollen Umfang geprüft, ob er die Bestätigung zur Habilitation Armin Mohlers erteilen soll, wozu er nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes berechtigt ist?

b) Wenn nein: Warum nicht?

c) Wenn ja: Was war das Ergebnis dieser Prüfung?

2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Habilitationsnorm kann der Herr Bundesminister für Unterricht eine Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilen. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt zweifellos völlig außerhalb des Bereiches der Hochschulautonomie. Der Herr Bundesminister für Unterricht hat eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung für den Schweizer Staatsbürger Armin Mohler erteilt und diesem dadurch den Weg zu einer Habilitation in Österreich freigemacht. Auf die Frage, was die Beweggründe für den Herrn Bundesminister für Unterricht waren, hat dieser im Nationalrat am 24.1.1968 erklärt, daß er die Bewilligung auf Grund eines Antrages der Universität Innsbruck gewährt habe, und zwar deshalb, weil sämtliche mit dem Habilitationsverfahren befaßten akademischen Stellen die Habilitierung Armin Mohlers befürwortet haben. (Parl.Korr.vom 24.1., Bogen F).

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen in diesem Zusammenhang:

a) Wie lautet der diesbezügliche Antrag der Universität Innsbruck?

486/J

- 3 -

b) Welchen Wortlaut hatten die Befürwortungen der mit dem Habilitationsverfahren befaßten akademischen Stellen?

a) Waren Ihnen, Herr Bundesminister, neben diesen Befürwortungen nicht auch die gegen eine Habilitierung Armin Mohlers sprechenden Argumente bekannt?

3) In der gleichen Sitzung des Nationalrates, nämlich am 24.1.1968, erklärte der Herr Bundesminister, daß er sich bei einer Habilitation "auf die Gutachten zu beschränken" habe. (Siehe Parl.Korr. Bogen E). Die Begutachter hatten die Habilitationsschrift Armin Mohlers "einstimmig als hervorragend geeignet bezeichnet". Da die unterzeichneten Abgeordneten, wie bereits erwähnt, der Meinung sind, daß die einschlägigen Rechtsnormen keine Basis für diese Auffassung des Herrn Bundesministers für Unterricht darstellen, und da darüber hinaus die Tatsache, daß sich der Herr Bundesminister bei einem Akt der Vollziehung auf die Meinung dritter Personen stützt, die Frage nach dem genauen Wortlaut dieser Meinung rechtfertigt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht folgende weitere Anfragen:

a) Worauf stützen Sie Ihre Auffassung, daß sich der Herr Bundesminister für Unterricht bei der Vollziehung der Habilitationsnorm bzw. bei der Prüfung, ob er ein Habilitationsansuchen genehmigen soll "auf die Gutachten zu beschränken hat"?

b) Wer waren die Begutachter, die die Habilitationsschrift als "herausragend geeignet" bezeichneten?

a) Wie lauteten diese Gutachten im Wortlaut?

4) In seiner Anfragebeantwortung vom 24.1.1968 auf die Anfrage des Abgeordneten Ströer, mit welcher Begründung der Herr Bundesminister für Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 der Habilitationsnorm die Habilitation Dr. Armin Mohlers genehmigt habe, antwortete der Herr Bundesminister, daß die bezeichnete Verordnungsbestimmung durch das Gesetz vom 19.11.1955 teilweise außer Kraft gesetzt sei. Hier dürfte ein Irrtum vorliegen, da es ein Bundesgesetz vom 19.11.1955 gar nicht gibt, ja nicht einmal eine Nationalrats-sitzung an diesem Tage stattgefunden hat. Ohne auf den Inhalt dieser Anfragebeantwortung einzugehen, fragen die unterzeichneten Abgeordneten, ob der Herr Bundesminister vielleicht das Bundesgesetz vom 18.3.1959, BGBl. Nr. 92/59, betreffend die EGVG-Novelle gemeint hat?

Wenn nein, durch welches andere Bundesgesetz soll § 11 Abs. 3 der Habilitationsnorm in Bezug auf die Begründungspflicht des Bescheides teilweise außer Kraft gesetzt worden sein?

486/J

- 4 -

5) Um den Fall Mohler in seiner Gesamtheit und womöglich abschließend beurteilen zu können, fragen die unterzeichneten Abgeordneten schließlich:

Welchen Wortlaut hat das Dienststück des Bundesministeriums für Unterricht betreffend die Habilitation Armin Mohlers einschließlich des Amtsvortrages?

-.-.-.-